

Satzung SV Turbine Finkenheerd e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein wurde im Oktober 1947 gegründet und führt seit dem 20.07.1990 den Namen „SV Turbine Finkenheerd e.V.“ mit Sitz in Brieskow-Finkenheerd. Der Verein wurde am 6.03.1991 unter Reg.-Nr. VR176 beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt eingetragen.
- (2) Der Verein SV Turbine Finkenheerd e.V. ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. - nachfolgend als LSB bezeichnet - und im Kreissportbund Oder-Spree e.V.-nachfolgend als KSB bezeichnet.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen des deutschen Sportbundes, die Satzungen und Ordnungen des LSB Brandenburg e.V. und des KSB Oder-Spree e.V. an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (7) Der Verein ist parteienunabhängig und steht allen Bürgern offen. Er räumt allen Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2

Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht die Ausübung der sportlichen Förderung und Entwicklung
 - durch Breiten- und Wettkampfsport,
 - Sport für ausgewählte Zielgruppen (insbesondere Kinder und Jugendliche, Frauen und Senioren)
 - Pflege und Erhalt der Sportstätten
 - Schutz und Pflege der Umwelt
- (2) Den Schwerpunkt der sportlichen Aktivitäten im Verein wird durch die Abteilungen Fußball, Volleyball und Gymnastik umgesetzt.

- (3) Mitglieder des Vereines sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 3

Wirtschaftsführung, Vereinsmittel

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (2) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins und seiner Satzung bekennt.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Anmeldung durch einen vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme (Eingang der schriftlichen Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand). Vollwertiges Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den in § 17 aufgeführten Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung und Ausschluss.

- (1) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Bei Mitgliedern aus der aktiven Fußballabteilung wird der Austritt mit Eingang der Austrittserklärung zum Zeitraum der Wechselfrist gemäß Satzungen des FLB wirksam. Vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen, auch wenn eine Abteilung durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wurde.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Der Streichungsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Anspruch des Vereins auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt durch die Streichung bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (5) Wird über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstandes wegen Unfähigkeit oder Nichtwahrnehmung des Amtes abgestimmt, so darf dieses Mitglied der Abstimmung nicht beiwohnen und ist auch nicht stimmberechtigt.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ausschließen.
- (7) Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

(8) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

(9) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere:

- a) wer vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht oder Vertrauensbruch begeht,
- b) wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet,
- c) wer als Mitglied des Vereins seine besonderen Treuepflichten verletzt,
- d) wer wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder
- b) 50 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht in der Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch einen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, wie zu Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzung, Ordnung zur Nutzung der Sportanlagen.
- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm – und Wahlrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder (1.- 3.Vorsitzender) des geschäftsführenden Vorstandes. Sie Vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die organisatorische Führung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er bestimmt die Richtlinien der gesamten Vereinsarbeit, koordiniert die Arbeit aller Abteilungen und beschließt ihre Eröffnung und Schließung. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch betrauen.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und zur Erledigung der laufenden organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten können vom geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 9

Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterte Vorstand werden durch den geschäftsführenden Vorstand und je 1 Mitglied aus den Abteilungen des Vereins berufen. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der stellvertretende Kassierer,
- c) der Sozialwart,
- d) der Volleyballwart,
- e) der Gymnastikwart,
- f) der Fußballobmann,
- g) die Betreuer der einzelnen Mannschaften,
- h) der Platzkassierer,
- i) die Mitglieder des Festausschusses,
- j) der Ehrenamtsbeauftragte

Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel halbjährlich bzw. aus besonderem Anlaß auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammen. Dieser wirkt beratend gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 10

Jugendarbeit

- (1) Durch den Jugendleiter des geschäftsführenden Vorstandes ist die Jugendarbeit im Verein insbesondere in der Abteilung Fußball zu organisieren. Dabei arbeitet der Jugendleiter eng mit den Übungsleitern und Mannschaftsbetreuern zusammen.
- (2) Der Jugendleiter vertritt den Verein bei der Sportjugend des KSB Oder-Spree. Er bringt die Vorschläge und Beschlüsse der Sportjugend des KSB Oder-Spree in die Vereinsarbeit ein.
- (3) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (4) Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Aufbewahrung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle Beschlüsse sind sinngemäß in die Niederschriften aufzunehmen.

§ 12

Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen können nur stattfinden, wenn sie anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ist auch geheime Wahl zulässig. Ein Abwesender kann mit Zustimmung der Anwesenden gewählt werden, wenn von ihm eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat muss vor der Abstimmung sein Einverständnis zur Wahl abgeben.
- (3) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes erfordern, mit einfacher Mehrheit rechtswirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; alle anderen Wahlen finden jährlich statt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl in aufeinander folgenden Wahlperioden ist möglich.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder mit geringem Einkommen oder sonstigen Mitgliedern kann ein ermäßigter Beitrag gewährt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich bis spätestens zum 28. Februar und bis 31. August im Voraus zu entrichten (Kalenderjahr). Bei wirtschaftlicher Notlage können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet, ermäßigt oder ausgesetzt werden. Die Rechte der Mitglieder werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sind eine Grundverpflichtung der Mitglieder des Vereins und stellen eine Bringepflicht spätestens zu den v.g. Terminen des Jahres dar.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Grundsatz per Lastschrift bargeldlos eingezogen. Auf Antrag kann von den Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag bis zu v.g. Zeitpunkten auch bar gezahlt werden.

§ 15

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes durch die vom geschäftsführenden Vorstand dazu ermächtigten Personen möglich.

§ 16

Auszeichnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auszeichnung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beschließen und vornehmen.

Die Verleihung der Ehrennadel in „Silber“ setzt voraus:

- a) 15 Jahre im Verein,
- b) 10 Jahre im Vorstand,
- c) 10 Jahre als Senior aktiv.

Die Verleihung der Ehrennadel in „Gold“ setzt voraus:

- a) Besitz der Ehrennadel in „Silber“,
- b) 40 Jahr Mitglied im Verein,
- c) 20 Jahr ein Amt im Vorstand,
- d) 20 Jahre als Senior aktiv.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus:

- a) Besitz der Ehrennadel in „Gold“,
- b) 50 Jahre Mitglied im Verein,
- c) 25 Jahre Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

Vorsitzende die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu „Ehrevorsitzenden“ ernannt werden.

Die Auszeichnung können ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vereins. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

§ 17

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) DFB Deutscher Fußballbund
- b) NOFV Nordostdeutscher Fußball Verband
- c) LSB BB Landessportbund Brandenburg
- d) KSB OS Kreissportbund Oder-Spree
- e) Fußballkreis Oder – Neisse

§ 18

Haftung gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten der Verein im Rahmen des § 31 BGB und den Bestimmungen dieser Satzung. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Aus Entscheidungen des Vorstandes und seiner Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19

Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Verschmelzung oder Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. Bsp. KSB Oder-Spree e.V.) zwecks Verwendung für die Sportförderung. Die Liquidation wird durch den zu diesem Zeitpunkt tätigen geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. April 2005 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit deren Hinterlegung beim Vereinsregister- Nr. 176 beim Amtsgerichts Eisenhüttenstadt in Kraft.